

## Vorlage

Drucksachen-Nr.:	<b>DR/BV/431/2010/V</b>
Einreicher:	Beigeordneter für Gesundheit, Soziales, Bildung und Kultur

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	01.11.2010				
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	18.10.2010				
Ausschuss für Finanzen	öffentlich	10.11.2010				
Ausschuss für Gesundheit und Soziales	öffentlich	16.11.2010				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	24.11.2010				
Stadtrat	öffentlich	08.12.2010				

### **Titel:**

Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II  
 Variantenvergleich und Entscheidung der zukünftigen Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II ab 01.01.2012

### **Beschlussvorschlag:**

1. Aufgrund des durchgeführten Variantenvergleiches, der damit verbunden Risikoabwägung und vor dem Hintergrund der Haushaltssituation der Stadt Dessau-Roßlau ist das weitere Verfahren zur Antragstellung als zugelassener kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende für die Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II ab 01.01.2012 einzustellen.
2. Die Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II erfolgt ab 01.01.2011 in der Organisationsform der gemeinsamen Einrichtung (gE).

Gesetzliche Grundlagen:	SGB II u. F.
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	DR/BV/023/2010/V DR/IV/074/2010/V
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	-
Hinweise zur Veröffentlichung:	-

**Finanzbedarf/Finanzierung:** -

**Zusammenfassung/ Fazit:** -

**Begründung:** siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Beigeordneter

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner  
Vorsitzender des Stadtrates

Hoffmann  
1. Stellvertreter

Storz  
2. Stellvertreter

## Anlage 1:

Im Rahmen der Informationsvorlage DR/IV/074/2010/V erfolgte die Gegenüberstellung und Variantenbetrachtung der zukünftigen Organisationsformen zur Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II. Diese erfolgte sowohl aus Sicht der Agentur für Arbeit Dessau-Roßlau wie auch aus kommunaler Sicht.

Neben der wirtschaftlichen Betrachtungsweise standen dabei die strukturellen und organisatorischen Änderungen der zukünftigen Aufgabewahrnehmung im Kontext zur bisherigen Aufgabenwahrnehmung mit der Prämisse der Hilfe aus einer Hand im Vordergrund. Dabei wurde deutlich, dass durch die Neuorganisation der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II die vermeintlichen Vorteile einer kommunalen Trägerschaft abgebaut wurden. Gleichzeitig erfolgte durch die neue Organisationsform der gemeinsamen Einrichtung (gE) der Abbau von Nachteilen einer gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung. In der Gesamtbetrachtung konnte somit eine Annäherung der zukünftigen Organisationsformen erreicht werden.

Insoweit wurden mögliche Risiken der zukünftigen Organisationsformen identifiziert, welche durch die gebildete interdisziplinäre Arbeitsgruppe schwerpunktmäßig einer weiterführenden Risikobeurteilung unterzogen werden konnten.

Eine entsprechende Vorklärung zur Weiternutzung der bisherigen Liegenschaftsflächen, auch bei Aufgabenwahrnehmung als zugelassener kommunaler Träger ab 2012, hat die Abwägung zu alternativen Immobilienstandorten zurückgestellt.

Im ersten Schritt wurden daher vordringlich der organisatorische und finanzielle Aufwand für den Bereich der Datenverarbeitung, der Datenerhebung, des Datentransfers sowie der notwendigen technischen Ausstattung und die damit erforderlichen Einarbeitung bzw. Schulung ermittelt (Anlage 2).

Nach derzeitigem Sachstand ist der Ersatz der Umstellungskosten nicht vorgesehen. Zudem ist auf Grund des verfügbaren Umstellungszeitraumes von 9 Monaten (April 2011 bis Dezember 2011) damit zu rechnen, dass temporär zusätzliche Personalkapazitäten zur Daten- und Aktenüberführung erforderlich werden, um die in kommunaler Verantwortung zu erbringenden Leistungen ab 2012 ordnungsgemäß realisieren zu können.

Neben der Änderung der Organisationsformen der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II ist durch weitere avisierte leistungsrechtliche Änderungen (Regelsatzänderung, zusätzliche Leistungen zur Bildung und sozialen Teilhabe) keine statische Ausgangslage für einen Umstellungsprozess gegeben. Vielmehr müssen diese Änderungen mit Auswirkungen Berücksichtigung finden, nachdem die erforderliche Antragstellung auf Zulassung als kommunaler Träger abgeschlossen wäre.

Vor dem Hintergrund der Bildung einer gemeinsamen Einrichtung (gE) ab 01.01.2011 können mit der Aufgabenwahrnehmung dieser Organisationsform auch nach dem 31.12.2011 nachfolgende Grundlagen und Anforderungen aus kommunaler Sicht sichergestellt werden:

- gleichbleibende Anlauf-, Beratungs- und Auskunftsstellen für Hilfesuchende in den Ortsteilen Dessau und Roßlau durch Weiternutzung der Immobilien,
- Kontinuität der Betreuung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen durch nur einmalige Umstellung der Organisationsform von einer Arbeitsgemeinschaft zur gemeinsamen Einrichtung zum 01.01.2011,
- Sicherung der Qualität der Betreuung durch Weiternutzung der bisherigen IT-Infrastruktur und des Dienstleistungsportfolio der Bundesagentur für Arbeit (bspw. Ärztlicher Dienst, Psychologischer Dienst, Ausbildungsvermittlung),
- Stärkung der Berücksichtigung kommunaler und regionaler Belange durch Kompetenzwahrnehmung in der Trägerversammlung (bspw. Personalbedarfsermittlung, Abstimmung des örtlichen Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramms).

Darüber hinaus haften die Träger ausschließlich für die von Ihnen zu erbringenden Leistungen. Der kommunale Finanzierungsanteil ist auf die nach dem SGB II obliegenden Leistungen sowie auf einen 12,6-prozentigen Verwaltungskostenanteil beschränkt.

Insoweit überwiegen aus jetziger Sicht und unter Berücksichtigung der derzeitigen Ausgangslage, insbesondere im Bezug auf das haftungsrechtliche und finanzielle Risiko, die positiven Aspekte durch die Aufgabenwahrnehmung im SGB II durch die gemeinsame Einrichtung (gE).

**Anlage 2:** Kostenschätzung zur IT-Ausstattung „Gesamt“ für ARGE/ Jobcenter

**Anlage 3** Infovorlage DR/IV/074/2010/V „Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II“